

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 21/06 B

L 5 KR 3432/05 (LSG Baden-Württemberg)

S 3 KR 793/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r, den Richter Dr. B e r c h t o l d und
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Februar 2006
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 8. April 1997 bis 31. Mai 2000 als Geschäftsführer der Firma C. GmbH sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. 60 % der Geschäftsanteile dieser Firma hielt seine Tochter, die übrigen 40 % der Gesellschaftsanteile seine Ehefrau. Am 10. September 1999 beschloss die Gesellschaftsversammlung, die Gesellschaft aufzulösen. Die Löschung im Handelsregister erfolgte am 18. August 2000.
- 2 Nach einer am 19. Dezember 2000 erfolgten Betriebsprüfung stellte der beklagte Rentenversicherungsträger mit Bescheid vom 19. September 2001 unter Rücknahme eines Bescheides vom 19. Dezember 2000 gegenüber der Firma C. GmbH ua fest, dass der Kläger ab dem 8. April 1997 nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Im sich anschließenden Beschwerdeverfahren wegen der Nichtzulassung der Revision, B 12 KR 46/04 B, hob die Beklagte den Bescheid vom 19. September 2001 auf.
- 3 Mit Bescheid vom 22. Oktober 2004 stellte die Beklagte erneut fest, dass der Kläger ab 8. April 1997 nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 1. Februar 2006.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 1. Februar 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 6 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



- 7 Die Beschwerde beruft sich zum einen auf eine Abweichung von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, dh das Nichtübereinstimmen jeweils tragender abstrakter Rechtssätze, die Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung deshalb einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in der Entscheidung des BSG andererseits aufzuzeigen. Dabei muss sie deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Ausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Die Beschwerde sieht zwar eine Abweichung zur Entscheidung des BSG vom 23. September 2003 (B 12 RA 3/02 R, SozR 4-2400 § 28h Nr 1); einen Rechtssatz, den das LSG zu Grunde gelegt hat und der von einem Rechtssatz in dieser Entscheidung abweichen könnte, benennt sie jedoch nicht. Auch legt sie nicht dar, voraus sich ergeben kann, dass das LSG eine abweichende Rechtsauffassung entwickelt haben könnte. Mit dem Vorbringen, der beklagte Rentenversicherungsträger sei für die angefochtene Entscheidung nicht zuständig gewesen und das LSG habe deshalb fehlerhaft entschieden, wird allein die Unrichtigkeit der Entscheidung geltend gemacht, die nicht zur Revisionszulassung führen kann.
- 9 Darüber hinaus rügt die Beschwerde eine Abweichung vom Beschluss des BSG vom 10. November 2004 im Verfahren B 12 KR 46/04 B, der über die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens entschied. Sie begründet dies damit, dass das LSG unzulässig konträre Feststellungen über die streitige Versicherungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulassen wolle, in diesem Beschluss der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden seien, nachdem sie den Klageanspruch anerkannt habe, und zitiert Ausführungen des LSG in seinem Urteil, die sie nicht für überzeugend hält. Inwieweit diesem genannten Beschluss ein Rechtssatz zugrunde liegt und inwieweit das LSG hiervon abweicht, wird in der Begründung nicht dargelegt. Auch soweit sich die Beschwerde in der Begründung mit dem Vertrauensschutz und der Bindungswirkung von Bescheiden auseinandersetzt, legt sie lediglich dar, aus welchen Gründen das Urteil des LSG nach ihrer Auffassung unzutreffend ist.



- 10 Die Beschwerde rügt auch eine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 24. November 2005 (B 12 RA 1/04 R, BSGE 95, 275 = SozR 4-2600 § 2 Nr 7). Ein dieser Entscheidung zu Grunde liegender Rechtssatz und ein hiervon abweichender durch das LSG aufgestellter Rechtssatz werden nicht herausgearbeitet und nicht benannt, sondern lediglich der Inhalt dieses Urteils in wörtlichen Zitaten wiedergegeben, die Auffassung des LSG als rechtsfehlerhaft bezeichnet und die fehlerhafte Würdigung des Arbeitsvertrags durch das LSG gerügt. Damit wird eine Abweichung nicht hinreichend dargelegt.
- 11 Weiter macht die Beschwerde neben der fehlerhaften Würdigung des Arbeitsvertrags geltend, das LSG sei von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, weil es zu Grunde gelegt habe, dass die ausgehändigte Versicherungskarte allein auf dem bestehenden freiwilligen Versicherungsverhältnis beruht habe. Soweit sie sich damit sinngemäß gegen die Beweiswürdigung des LSG wendet, verkennt sie, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG überhaupt nicht und eine Verletzung von § 103 SGG nur dann gerügt werden kann, wenn sich der behauptete Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Diese Voraussetzungen legt die Beschwerde nicht dar. Soweit sie rügt, das LSG habe Beweisanträge in unzulässiger Weise übergangen, sind diese nicht hinreichend bezeichnet. In der Beschwerdebegründung wären die Beweisanträge so genau zu benennen gewesen, dass sie für das BSG ohne Weiteres auffindbar und zu identifizieren gewesen wären. Auch wäre im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Satz 2 SGG darzulegen gewesen, warum sich das Berufungsgericht vor dem Hintergrund seiner im angefochtenen Urteil zu Grunde gelegten Rechtsauffassung gedrängt hätte fühlen müssen, einem solchermaßen gestellten Beweisantrag zu entsprechen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Die Beschwerdebegründung enthält hierzu keine Ausführungen.
- 12 Soweit die Beschwerde schließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, genügt die Begründung ebenfalls nicht den Anforderungen. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die klärungsbedürftig und klärungsfähig sind, werden in der Beschwerdebegründung nicht ausdrücklich benannt. Vielmehr ist der Begründung die Auffassung zu entnehmen, dass sich hier stellende Rechtsfragen durch Entscheidungen des BSG geklärt sind und lediglich das LSG diese Rechtsprechung unzutreffend angewandt hat. Dies reicht für die Zulassung nicht aus, weil die Kritik an der sachlichen Richtigkeit der angegriffenen Berufsentscheidung kein Zulassungsgrund ist.



- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)